

# 1.

## **TIERÄRZTLICHER DIENST UND TIERSCHUTZ**

### **KONTROLLEN NACH PLAN**

SEITE 8

### **TIERARZNEIMITTELKONTROLLGESETZ**

SEITE 10

### **TIERÄRZTE IM DIENSTE DER VOLKSGESUNDHEIT**

SEITE 12

### **NEUE TIERSCHUTZBESTIMMUNGEN IN KRAFT**

SEITE 13

### **KONTROLLE DER KONTROLLORE**

SEITE 14

## KONTROLLEN NACH PLAN

**Aufgrund diverser Rechtsbestimmungen sind veterinärbehördliche Kontrollen in Tierhaltungsbetrieben in unterschiedlicher Frequenz und wechselndem Umfang erforderlich. Ein in der Steiermark entwickeltes EDV-gestütztes Kontrollsystem ermöglicht neuerdings eine optimale Planung und eine ressourcenschonende Durchführung dieser Kontrollen.**

Die in landwirtschaftlichen Betrieben vorgeschriebenen veterinärbehördlichen Kontrollen auf Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Tierschutz, Tierarzneimittelanwendung sowie Futtermittel-, Milch- und Fleischhygiene sind besonders zeit- und personalaufwendig. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Angewandte Statistik und Systemanalyse, Joanneum Research Graz, ging die FA8C daher daran, in einem ersten Schritt dieses Segment veterinärbehördlicher Kontrollen zu optimieren.

**Systemarchitektur.** Die Realisierung des Konzepts erfolgte als Datenbank-Plattform, welche die Stammdaten der Betriebe (Name, Anschrift, Viehzählungsergebnis) mit dem Kontrollplan, den erfolgten Kontrollen, den Kontroll- und Untersuchungsergebnissen sowie mit den geografischen Koordinaten der Betriebe verknüpft. Gleichzeitig wurden drei Module (Stichprobenmodul, Qualitätskontrollmodul und Analysemodul) entwickelt, die zur Steuerung des Systems benötigt werden (Abb. 3). Den Ausgangspunkt stellen jene Rechtsbestimmungen dar, nach denen tierhaltende Betriebe regelmäßig einer veterinärbehördlichen Kontrolle zu unterziehen sind. Für den jährlichen Kontrollplan wird mit Hilfe des Stichprobenmoduls eine zufällige Stichprobe aus den in der Datenbank erfassten Betrieben gezogen. Dabei wird über

einen Vergleich mit der Datenbank „erfolgte Kontrollen“ sichergestellt, dass die geprüften Betriebe im Folgejahr nicht für denselben Kontrollauftrag ausgewählt werden. In diesem Stichprobenmodul werden verschiedene variabel wählbare Gewichtungsfunktionen verwendet. So kann die Stichprobe beispielsweise in Abhängigkeit von der gehaltenen Tierart, der Bestandsgröße, der regionalen Bestandsdichte, den zur Verfügung stehenden Kontrollorganen usw. modifiziert werden.

**Kontrollplan.** Für jede dieser Kontrollen wurde eine elektronische Checkliste erstellt, in welche die Ergebnisse der Überprüfung eingetragen und vierteljährlich in die Datenbank importiert werden. Die Anzahl der jährlich im Bundesland Steiermark in den verschiedenen Bereichen durchzuführenden Kontrollen richtet sich einerseits nach Vorgaben des Bundes und andererseits nach Festlegungen der FA8C in Hinblick auf eine Risikoeinschätzung und die vorhandenen personellen Ressourcen. Der Kontrollplan enthält die Namen, Adressen und LFBIS-Nummern der je Verwaltungsbezirk zu kontrollierenden Betriebe sowie die in diesen Betrieben mittels der vorgegebenen Checklisten zu erfüllenden Kontrollaufträge.

**Datenerfassung.** Die jeweiligen Überprüfungen in den Betrieben werden von den zuständigen Amtstierärzten durchgeführt.

Dabei sind die meisten Fragen der elektronischen Checklisten zu Zwecken der Standardisierung und beschleunigten Eingabe durch das Anklicken eines „Ja“- oder „Nein“-Buttons zu beantworten. Am Ende jeder Checkliste sind die wichtigsten aufgetretenen Mängel mit den jeweiligen Fristen zur Mängelabstellung noch-

mals zusammenzufassen. Über die gesetzten Fristen können Erinnerungen für die erforderlichen Nachkontrollen generiert werden. Nach Abschluss der gesamten Dateneingabe werden die Ergebnistabellen der Bezirksverwaltungsbehörden zur weiteren Auswertung an die FA8C übermittelt.

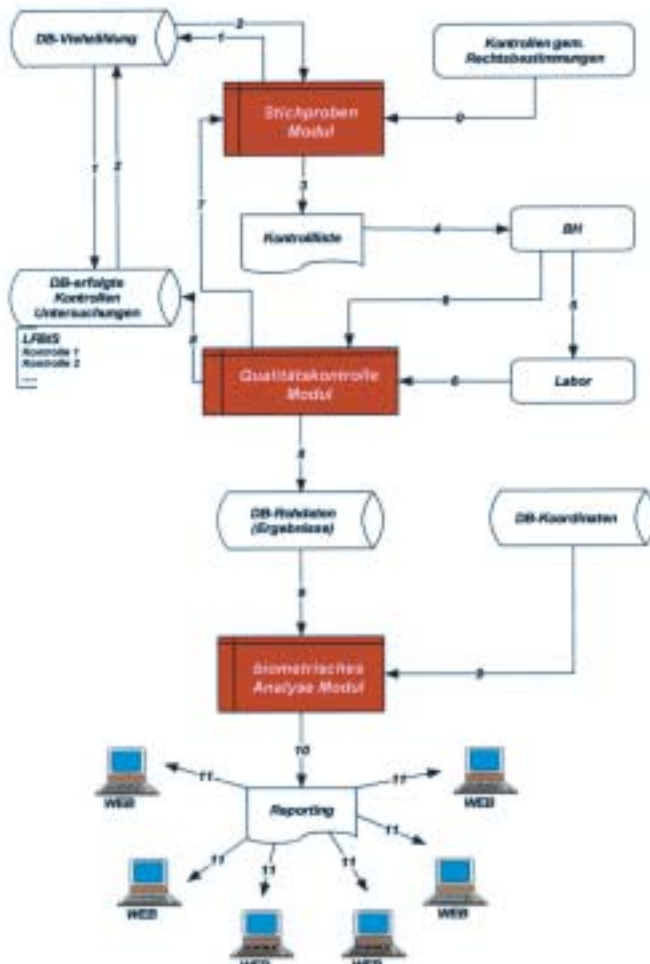


Abb. 3: Aufbau des Kontrollsystems

## TIERARZNEIMITTELKONTROLLGESETZ

**Nach den aufgedeckten Fällen illegalen Tierarzneimittleinsatzes soll ein im Berichtsjahr erlassenes Bundesgesetz nicht nur strengere Vorgaben für den Umgang mit Tierarzneimitteln, sondern vor allem auch die Grundlagen für effiziente Kontroll- und Verfolgungsmaßnahmen schaffen.**

Bereits in der Richtlinie des Rates 81/851/EWG vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel wird ausgeführt, dass alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebes von Tierarzneimitteln in erster Linie dem Schutz der Volksgesundheit dienen müssen.

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), das mit 1. April 2002 in Kraft getreten ist, setzt nun diese Richtlinie um. Dieses Gesetz schafft durch einschlägige Bestimmungen ein umfassendes, produkt- und anwendungsspezifisches Regelungssystem sowie verbesserte Kontroll- und Sicherungsmöglichkeiten. Insbesondere wurde durch die Aufnahme von gerichtlichen und Verwaltungsstrafatbeständen dem Verbraucherschutz Rechnung getragen.

**Regelungsbereiche.** Die wesentlichen Inhalte dieses Bundesgesetzes sind:

- Bestimmungen zum Verkehr (Einfuhr, Vertrieb, Lagerung, Bereithalten zur Anwendung) mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln
- Regelungen im Zusammenhang mit Fütterungsarzneimitteln
- Behördliche Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen
- Gerichtliche und Verwaltungsstrafatbestände
- Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für soziale Sicherheit

und Generationen zur Regelung, welche Tierarzneimittel im Rahmen von ständigen Betreuungsverhältnissen dem Tierhalter vom Tierarzt überlassen werden dürfen und welchen bundesweit einheitlichen Vorgaben die zu installierenden Tiergesundheitsdienste zu entsprechen haben.

**TAKG-Ausbildungsverordnung.** Sie legt fest, in welcher Weise der Betriebsinhaber oder dessen Personal bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln in landwirtschaftlichen Betrieben die ausreichende Befähigung in Mischtechnik, insbesondere durch die Absolvierung entsprechender Kurse, nachzuweisen hat. In



dieser Verordnung (BGBl. II Nr. 194/2002), die am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, sind einerseits die Kursbesuchspflicht sowie der Besuch von Fortbildungskursen für den Betriebsinhaber und andererseits die Lehrinhalte für diese Ausbildungskurse geregelt.

**Positivliste.** Die ebenfalls aufgrund des TAKG erlassene Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung 2002 legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Landwirt bestimmte, vom Tierarzt verschriebene Tierarzneimittel oral und äußerlich oder durch Injektion oder Instillation bei seinen Tieren anwenden darf. Außerdem ist darin der Einsatz von Tierimpfstoffen durch den Landwirt geregelt. Im Anhang enthält die Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung die so genannte „Positivliste“. In dieser Liste sind alle Tierarzneimittel und Tierimpfstoffe, die der behandelnde Tierarzt nach Maßgabe der dort genannten Bedingungen im Rahmen eines ständigen Betreuungsverhältnisses dem Tierhalter zur Anwendung am Tier

überlassen darf, nach Tierart und Wirkstoff geordnet aufgelistet.

**TGD-Verordnung.** Mit 1. Oktober 2002 trat die „Verordnung über die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten“ (TGD-VO) in Kraft, die die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten im Anwendungsbereich des TAKG regelt. Details zu dieser Verordnung enthält Kapitel 5 auf Seite 50.

**Schulungen.** Da dieses umfangreiche Gesetzeswerk eine völlige Neuordnung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln unter Einbindung des Tierhalters in die Nachbehandlung seiner Tiere darstellt, hat die FA8C bereits am 7. Februar 2002 die Amtstierärzte ausführlich über den Inhalt dieses Gesetzes informiert. Weitere Informationsveranstaltungen fanden unter anderem im Rahmen einer gemeinsamen Tagung mit dem Gesundheitsdienst für Nutztiere Kärnten, bei einer Fachtagung für Schafhalter in Gumpenstein und beim Schweinefachtag im Raiffeisenhof in Graz statt.



Abb. 4: Rechtsnormen für die Anwendung von Tierarzneimitteln durch Landwirte

## TIERÄRZTE IM DIENSTE DER VOLKSGESUNDHEIT

**Tierärzte haben nicht nur die Aufgabe kranke Tiere zu heilen, sondern leisten durch eine Fülle von Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung. Neben den im öffentlichen Veterinärdienst tätigen Kollegen werden auch freiberuflich tätige Tierärzte mit amtlichen Agenden zur Gesundheitsvorsorge, wie zum Beispiel der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, beauftragt.**

Durch Beratung in den Bereichen Hygiene und Haltung sowie durch immunprophylaktische Maßnahmen tragen Tierärzte wesentlich dazu bei, dass eine allfällige Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch vom Tier oder tierischen Produkten auf den Menschen übertragbare Krankheitserreger in Grenzen gehalten wird.

**Öffentlicher Veterinärdienst.** Nutztierhaltung und Lebensmittelproduktion stellen nicht zuletzt aufgrund der Verwirklichung des Binnenmarktes und der zunehmenden Globalisierung besonders sensible Wirtschaftsbereiche dar. Zum einen steigt durch den zunehmenden internationalen Handels- und Reiseverkehr die Gefahr der Verbreitung von Infektionskrankheiten und unerwünschten Lebensmittelinhaltsstoffen, zum anderen sind die wirtschaftlichen Auswirkungen beim Auftreten derartiger Ereignisse oft katastrophal. Es bedarf daher einer ausreichenden Anzahl an gut ausgebildeten und engagierten amtlichen Tierärzten, um durch konsequente Aufklärungs-, Vorsorge- und Kontrolltätigkeit die bestehenden Bedrohungen klein zu halten und im Falle des Falles rasch und konsequent eingreifen zu können. Daher hat das Land Steiermark die organisatorischen Voraussetzungen für eine Stärkung des Veterinärdienstes getroffen und verfügte mit Stichtag 31. Dezember 2002 über insgesamt 39 Amtstierärzte und 32 teilzeitbeschäftigte Landesbezirkstierärzte. Zum Veterinär-

dienst in der Steiermark zählen auch die fünf Amtstierärzte des Magistrates Graz, vier steirische Grenztierärzte des Bundes zur Überwachung der Drittlandgrenze sowie fünf in den Untersuchungslabors der AGES tätige Tierärzte.

**Amtliche Agenden.** Mit amtlicher Beauftragung entnahmen im Laufe des Berichtsjahres insgesamt 125 Tierärzte Blutproben bei Rindern zur Untersuchung auf Brucellose, Leukose und IBR/IPV, während 36 Kollegen mit der Entnahme von Schweineblutproben zur Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit beauftragt waren. Schließlich führten 85 Tierärzte im amtlichen Auftrag bei 29.658 Rindern Schutzimpfungen gegen Rauschbrand durch, 233 Veterinäre waren als Fleischuntersuchungstierärzte amtlich bestellt.



*Hygienekontrolle*

## NEUE TIERSCHUTZBESTIMMUNGEN IN KRAFT

**Im Berichtsjahr hat der Steiermärkische Landtag nach intensiver Auseinandersetzung mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf eine umfangreiche Neufassung des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes beschlossen. Mit diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen wurde eine weitere Vereinheitlichung des Tierschutzrechtes der Bundesländer erreicht.**

Um auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich eine weitestgehende Angleichung der Tierschutz-Rechtsbestimmungen zu erreichen, haben alle Bundesländer eine Vereinbarung gemäß Artikel 15 a BV-G abgeschlossen. Im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung war auch eine Neufassung des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes erforderlich.

**Neues Gesetz.** Neben einer Erweiterung der exemplarischen Aufzählung von Tierquälerei-Tatbeständen beinhaltet das neue Gesetz (LGBl. Nr. 106/2002) nunmehr detaillierte Begriffsbestimmungen, unter anderem zur Abgrenzung von Haus- und Wildtieren sowie von Tierparks und Zoos. Neu ist auch die Hilfeleistungspflicht bei verletzten Tieren sowie eine Klarstellung der Verantwortlichkeiten bei der Haltung von Tieren durch Minderjährige. Breiten Raum nehmen die Regelungen betreffend die Haltung von Wildtieren in landwirtschaftlichen Gehegen, in Tierparks, Zoos oder in Zirkussen, Varietés u. dgl. ein. Neben einer Meldepflicht für die Haltung gefährlicher Wildtiere sieht das Tierschutzgesetz eine Anzeigepflicht für die Haltung einiger zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmter Wildtiere sowie ein weitgehendes Verbot bzw. Mindestanforderungen für die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen vor. Schließlich wurde ein generelles Verbot der Haltung von Tieren zum Zwecke der Pelzgewinnung erlassen.



**Neue Verordnungen.** Neben allgemeinen Grundsätzen enthält das Tierschutzgesetz eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, mit denen die Landesregierung Detailregelungen erlassen kann. So wurde im Berichtsjahr eine Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung (LGBl. Nr. 124/2002) erlassen und eine Verordnung über die Tierhaltung (LGBl. Nr. 122/2002) mit Haltungsvorschriften für diverse Wild- und Heimtiere sowie mit Mindeststandards für Tierheime kundgemacht. Weiters war es im Laufe des Jahres 2002 zweimal erforderlich, die bereits existierende Nutztierhaltungsverordnung zu novellieren, um diese an die Vorgaben der Legehennen- und Schweinehaltungsrichtliche der EU anzupassen. Dabei fanden auch die Empfehlungen der von der Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein ins Leben gerufenen Nutztierschutzarbeitsgruppe Berücksichtigung.

## KONTROLLE DER KONTROLLORE

**Die Durchführung von Tierschutzkontrollen betreffend die Haltung und den Transport von Tieren ist nicht Selbstzweck der Behörde, sondern soll gewährleisten, dass die Rechtsbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden. Ob die Mitgliedstaaten dem Auftrag zur Umsetzung von EU-Richtlinien und der Kontrolle auch nachkommen, wird vom Food and Veterinary Office (FVO) der Europäischen Union überprüft.**

Während Angelegenheiten des Tierschutzes beim Tiertransport in die Kompetenz des Bundes fallen, sind die meisten sonstigen Bereiche des Tierschutzes in Gesetzgebung und Vollzug Aufgabe der Länder. Zu vollziehen sind die Kontrollaufgaben immer von den Amtstierärzten der Bezirksverwaltungsbehörden.

**Tierschutzkontrollen.** Nach dem von der FA8C ausgearbeiteten Kontrollplan fanden im Berichtsjahr in 151 Betrieben mit Schweinehaltung, 161 Betrieben mit Rinderhaltung und 119 Legehennen haltenden Betrieben Tierschutzkontrollen statt. Weiters überprüften Amtstierärzte der FA8C gemeinsam mit Experten des Beratungs- und Schulungsinstituts für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachtieren (bsi) insgesamt fünf EU-zugelas-

sene Schlachtbetriebe für Rinder, fünf für Schweine und einen für Geflügel. Schließlich kontrollierten die als Tiertransportinspektoren bestellten Amts- und Landesbezirkstierärzte im Laufe des Jahres insgesamt 2.145 Tiertransportfahrzeuge auf Einhaltung von Tierschutzvorschriften. Dabei wurden 145 Übertretungen festgestellt und in 35 Fällen ein Strafverfahren eingeleitet.

**Überprüfung durch das FVO.** Mitte Oktober besuchte ein Inspektionsteam des FVO unter anderem auch das Bundesland Steiermark, um die Tätigkeit der Behörden in Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes von Tieren während des Transports und zum Zeitpunkt der Schlachtung zu überprüfen. Die Inspektion in der Steiermark betraf einen Schlachthof und eine Bezirksverwaltungsbehörde. Im Bericht zu diesem Kontrollbesuch kritisierten die Inspektoren zwar das Verkehrsministerium für die nicht ausreichende Umsetzung von EU-Tiertransport-Rechtsvorschriften, führten aber ausdrücklich an, dass die zuständigen Landesbehörden für ein zufrieden stellendes Niveau der Durchsetzung der umgesetzten Rechtsvorschriften gesorgt haben. Dies macht einmal mehr deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob eine Angelegenheit Bundes- oder Landessache ist, sondern ob die in beiden Fällen mit dem Vollzug befassten Landesbehörden ihre Sache ernst nehmen.



*FVO-Inspektion am Schlachthof*